

# Eckpunkte für ein Betreuerberufsgesetz mit Erläuterungen

- 1. Das Leitbild des Gesetzes ist der/die hauptberuflich tätige, selbständige oder angestellte Betreuer/in, der/die ein leistungsgerechtes und auskömmliches Einkommen erzielt, das die Unabhängigkeit der Berufsausübung in hoher Qualität ermöglicht.**

Die Regelungen eines Betreuerberufsgesetzes sollen eine Berufsausübung ermöglichen, von der alle Berufsbetreuer auskömmlich und rechtlich abgesichert leben können. Auskömmlichkeit ermöglicht einen den beruflichen Anforderungen angemessenen Lebensstandard und den Aufbau einer armutsfesten Altersversorgung.

Daher wird der Regelfall der künftigen Berufstätigkeit die Vollzeittätigkeit sein. Berufsbetreuer sollen nicht gezwungen sein, mehrere bezahlte Tätigkeiten auszuüben. Das Recht, Berufsbetreuung in Teilzeit und daneben noch andere Tätigkeiten auszuüben, bleibt selbstverständlich unberührt. Dieses Recht wird aber nicht einmal von denen in Frage gestellt, die gegen eine Anerkennung von Betreuung als Beruf sind und bedarf daher keiner gesetzlichen Regelung.

Das regelmäßige Rechtsverhältnis der Berufsbetreuertätigkeit wird weiterhin die Selbständigkeit bleiben, einzeln oder in Bürogemeinschaften. Neben der Anstellung durch Betreuungsvereine ist es jedoch rechtlich nicht ausgeschlossen, dass Berufsbetreuer bei anderen Berufsbetreuern angestellt werden, soweit das Anstellungsverhältnis die Weisungsfreiheit beim einzelnen Betreuungsfall gewährleistet.

## **Berufsqualifikation**

- 2. Berufsbetreuer müssen über eine umfassende Qualifikation verfügen, die sie befähigt, vor allem schwierige Betreuungsfälle zu übernehmen, die nicht durch Vorsorgevollmachten, das Angehörigenvertretungsrecht oder andere Hilfen vermieden werden können.**
- 3. Die Tätigkeit von Berufsbetreuern spielt sich in vielfältigen Spannungsverhältnissen ab: Wohl und Wünsche der Betroffenen, Selbstbestimmung und Schutz, Vertretungs- und Unterstützungsbedarf, Beachtung des freien oder des natürlichen Willens der Betroffenen, Kooperation mit oder Vertretung der Betroffeneninteressen gegenüber den Angehörigen und sozialen Diensten u.a. Berufsbetreuer müssen auch in komplexen Situationen eine begründete Haltung entwickeln und umsetzen. Dazu benötigen sie rechtliche und methodische Kenntnisse, die nur mit einer wissenschaftlichen Ausbildung vermittelt werden können, nicht mittels einer Berufsausbildung und auch nicht über die freie Vorbereitung auf eine Eignungsprüfung.**

Mit der Anforderung, dass künftige Berufsbetreuer nach dem Inkrafttreten eines Berufsgesetzes nur nach dem Erwerb wissenschaftlich-methodischer Kenntnisse tätig werden dürfte, ist keine Herabsetzung von Berufsbetreuern verbunden, die nur über eine Berufsausbildung verfügen. Aber eine Professionalisierung eines Berufes ist nur möglich, wenn die Qualifizierungsanforderungen erhöht werden. Dass dann über einen längeren Zeitraum Berufsbetreuer mit unterschiedlichen Qualifikationen unterschiedlich vergütet nebeneinander tätig sind (ohne in einem ökonomisch bestimmten Wettbewerb zu stehen), ist bisher schon so und muss hingenommen werden, wenn keine Nachqualifizierungsverpflichtung auferlegt werden soll. Das Ziel einer einheitlichen Vergütung für alle Berufsbetreuer kann jedoch erst längerfristig erreicht werden.

4. ***Zur Sicherung des Berufsnachwuchses muss der Betreuerberuf die notwendige formale und gesellschaftliche Anerkennung erfahren. Eine Attraktivität des Berufes in der Konkurrenz um qualifizierten Fachkräftekräftenachwuchs ist nicht durch möglichst niedrige, sondern im Gegenteil nur durch möglichst hohe Qualifikationskriterien zu erreichen. Die Justiz hat außerdem die Verantwortung zur Gestaltung des Vergütungssystems und weiterer Rahmenbedingungen, die vor allem in ländlichen Gerichtsbezirken die Nachteile der Betreuertätigkeit außerhalb der Ballungsgebiete auszugleichen.***
5. ***Berufszugangsvoraussetzung ist künftig ein Hochschulstudium auf Bachelor-Niveau, entweder als grundständiges Betreuerstudium oder als modularisierte Berufsqualifikation für verschiedene Berufsabschlüsse (Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie, Medizin, Recht, Berufe aus Verwaltungs- und Wirtschaftswissenschaften, Erziehung und pflegerische Berufe), deren für die Betreuung nutzbaren Kenntnisse automatisch anerkannt würden. Gemessen an den notwendigen umfassenden Kenntnissen und Fertigkeiten eines Berufsbetreuers müssen dann (nur) die fehlenden Kompetenzmodule in einer Modulprüfung an einer Hochschule nachgewiesen werden, die zu einem betreuerspezifischen Bachelor-Abschluss und damit zur Berufszulassung führen würde.***

***Nach der Faustregel „Eignung von Rechtsanwälten für die Vermögenssorge, Sozialarbeiter für die Personensorge“ und der Notwendigkeit entsprechender individueller Zusatzqualifikationen müssten z.B. Psychologen ergänzende rechtliche und ökonomische Kenntnisse nachweisen, Juristen und Kaufleute dagegen zusätzliche methodische und psychosoziale/sozialmedizinische Kompetenzen.***

Diese Berufszugangsregelung wird in dem Papier „Qualifizierung und Berufszulassung von Betreuern“ ausführlich erörtert.

**6. Weitere Berufszulassungsvoraussetzungen sind eine dreijährige Berufserfahrung, ein Betreuerberufspraktikum, die Erfüllung einer Fortbildungsverpflichtung sowie weitere überprüfbare persönliche und büroorganisatorische Voraussetzungen im Rahmen eines verbindlichen Berufsbildes.**

Berufsbetreuer müssen über ein Mindestmaß an Berufs- und Lebenserfahrung verfügen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können. Nur Abitur und Studium reichen dafür nicht aus, 21jährige Hochschulabsolventen sind als Berufsbetreuer noch nicht geeignet. Aus der Kombination eines Hochschulabschlusses und einer dreijährigen Berufserfahrung, die nicht durch Nebentätigkeiten während eines Studiums erworben werden kann, soll gewährleistet werden, dass Berufsbetreueranwärter nicht jünger als 24 Jahre sind.

Eine jährliche Fortbildungspflicht für alle Berufsbetreuer soll sich auf die Kompetenzbereiche beziehen, die künftige Berufsbetreuer durch ihre Studienmodule geprüft nachzuweisen haben. Rechtsthemen sollen einen angemessenen Anteil daran haben.

**7. Berufsbetreuer, die nach der mittleren Stufe (eine für die Betreuertätigkeit förderliche Berufsausbildung) vergütet werden, genießen Bestandsschutz. Berufsbetreuer der unteren Vergütungsstufe müssen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Nachqualifizierungsprüfung nach dem BVormG 1999 absolvieren.**

Berufsbetreuer, die die höchste und die mittlere Vergütungsstufe haben, sollen nicht zur Nachqualifikation verpflichtet werden. Betreuer der mittleren Stufe sollen auch weiterhin die Möglichkeit haben, auf dem Bildungsmarkt eine Höherqualifikation und damit die höchste Vergütungsstufe zu erreichen.

Während es akzeptabel ist, dass längerfristig Absolventen von Hochschulen und von einschlägigen Berufsausbildungen nebeneinander tätig sind, gilt dies nicht für Berufsbetreuer, die über keine verwertbaren Kenntnisse verfügen. Für diese ist ein Bestandsschutz über einen längeren Zeitraum nicht zu rechtfertigen. Ein Betreuerberufsgesetz würde im günstigsten Fall ab 2020 in Kraft treten und wäre mit mehrjährigen Übergangsfristen verbunden. Dann sollen die Länder die Nachqualifikationsprüfungen aus den Jahren vor 2005 wieder anbieten und die Betroffenen sollen dann noch einmal drei Jahre Zeit haben, eine solche Prüfung zu bestehen. Wirksam wäre die Nachqualifikationspflicht also etwa ab dem Jahr 2025. Es könnte für die Qualifikationspflicht eine Lebensaltersgrenze von 60 Jahren eingeführt werden.

**8. Das erforderliche Betreuerberufspraktikum dauert sechs Monate und besteht aus der Führung von fünf ehrenamtlichen Fällen unter der Aufsicht eines seit mindestens fünf Jahren zugelassenen Berufsbetreuers, der/die weitere Voraussetzungen erfüllen muss.**

In allen Berufen haben die Berufsinhaber, zumindest die besonders Qualifizierten unter ihnen, die Pflicht, den Berufsnachwuchs (und damit auch die künftigen Wettbewerber) praktisch auszubilden. Ein Betreuerberufspraktikum soll an die Stelle der bisher von den Gerichten weithin praktizierten, aber rechtswidrigen „11er-Regel“ treten. Viele Berufsbetreuer berichten, dass sie nach Übernahme des ersten vergüteten Falles verpflichtet wurden, die bisherigen 10 Fälle ehrenamtlich weiterzuführen.

Unter sechs Monaten würde ein Praktikum nicht genügend Erfahrungen vermitteln. Es wäre auch nicht interessant für die Praktikumsgeber, die ihren Praktikanten eine angemessene Vergütung für die Tätigkeiten zahlen sollen, die neben der Aufgabenerfüllung für die fünf Pflichtfälle geleistet werden soll.

Kein vor Inkrafttreten eines Gesetzes tätiger Berufsbetreuer soll verpflichtet werden, ein Praktikum zu absolvieren und niemand soll verpflichtet werden, ein Praktikum anzubieten. Es werden bundesweit jährlich etwa 700-800 Praktikumsplätze benötigt, also müssten etwa 400 Betreuerbüros und Vereine Praktikumsstellen einrichten. Nach einer Übergangszeit soll für jede Praktikumsstelle ein/e Praxisanleiter/in mit Ausbildeignung analog den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes vorhanden sein.

**9. *Alle Berufsbetreuerbewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, werden durch die überörtlichen Betreuungsbehörden per Verwaltungsakt in eine Listestellungsfähiger Betreuerbewerber eingetragen, die bei der jeweiligen Landesjustizverwaltung geführt wird und weitere vorhandene Spezialisierungen aufführt (entsprechend dem Verfahren zur Auswahl von Insolvenzverwaltern).***

**10. *Die Dokumentation der Fortbildungsverpflichtung wird durch die bei der überörtlichen Betreuungsbehörde angesiedelte, durch ehrenamtlich tätige Berufsbetreuer besetzte Berufsregisterstelle wahrgenommen. Aus einer solchen Berufsregisterkonstruktion könnte sich sehr langfristig eine Betreuerkammer entwickeln.***

Siehe Seite 11 des Papiers „Qualifizierung und Berufszulassung von Betreuern“

## **Bestellung im Einzelfall**

**11. *Durch Landesgesetz werden die örtlichen Betreuungsbehörden verpflichtet, Richtlinien über die Betreuerauswahl im Einzelfall im Einvernehmen mit den örtlichen Arbeitsgemeinschaften aufzustellen und zu veröffentlichen.***

Es bedarf einer gesetzlichen Regelung, auf deren Grundlage vor Ort geregelt wird, nach welchen Grundsätzen die im Einzelfall geeigneten Berufsbetreuer ausgewählt werden und welche Rolle die Betreuungsbehörden dabei einnehmen.

- 12. Alle gelisteten Berufsbetreuerbewerber sollen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Qualifikationen bei den Vorschlägen der Behörde zur Bestellung für neue Betreuungsfälle gleichmäßig berücksichtigt werden. Sie haben aber keinen subjektiv-rechtlichen Anspruch auf Bestellung im Einzelfall. Die Betreuungsgerichte haben die Eignung der vorgeschlagenen Betreuer in jedem Einzelfall zu prüfen.**
- 13. Über alle gelisteten Berufsbetreuer wird bei der örtlichen Betreuungsbehörde eine jederzeit einsehbare Betreuerakte geführt, die die Gründe dokumentiert, warum von der behördlichen Richtlinie über die Reihenfolge der Bestellung gelisteter Berufsbetreuer im Einzelfall abgewichen wird.**
- 14. Für die Bestellung und Entlassung eines Berufsbetreuers ist nach der betreuungsgerichtlichen Geschäftsverteilung immer ein/e andere/r Betreuungsrichter/in zuständig als der /die für die Beschwerde gegen eine rechtspflegerische Verfügung Zuständige.**

Berufsbetreuer sind zurückhaltend, die Rechtmäßigkeit von Rechtspflegerentscheidungen im Beschwerdeverfahren überprüfen zu lassen, weil der/die Betreuungsrichter/in, der/die über die Abhilfe der Beschwerde vor Weiterleitung an das Landgericht entscheidet, identisch ist mit dem/der Richter/in, der über die Bestellung und Entlassung von Berufsbetreuern entscheidet. Hier muss eine Inkompatibilität zur Vermeidung von Interessenkonflikten eingeführt werden. In Ländern, in denen landesgesetzlich die Rechtspfleger über die Betreuerbestellung und Entlassung entscheiden, beschränkt sich die Inkompatibilität auf Rechtspfleger/innen.

- 15. Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuer ist eine Aufgabe von Betreuungsvereinen, nicht von Berufsbetreuern (vgl. z.B. das „Tandem-Modell“).**

## **Gerichtliche Beaufsichtigung**

- 16. Vorsorgebevollmächtigte müssen wie rechtliche Betreuer gerichtlich beaufsichtigt werden.**
- 17. Anstelle knapper Generalklauseln müssen die gerichtlichen Rechtsaufsichtsbefugnisse konkreter und positiv im Gesetz beschrieben werden, um eine effektive und transparente Aufsicht zu gewährleisten. Damit sollen überflüssige Aufsichtshandlungen vermieden werden wie z.B. „Selbstverfügungserklärungen“ der Betreuten,**

***„Entlastungserklärungen“ der Erben zugunsten ehemaliger Betreuer, Vorgaben, bei welcher Bank zu welchem Zinssatz Geldanlagen zu tätigen ist, die Rechnungslegung über Girokonten, auf die nur die Beträge eingehen, die zum Lebensunterhalt erforderlich sind oder von Konten, die Betreute selbst verwalten sowie die „Delegation“ gerichtlicher Amtsermittlungspflichten auf die Betreuer.***

- 18. *Im Rahmen der Regelungen zu genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäften ist der Sperrvermerk weitgehend abzuschaffen und sind Formvorschriften zur Geldanlage und zur Rechenschaftslegung zu entbürokratisieren und die Genehmigungspflicht bei Verfügungen über Geldanlagen gem. § 1812 BGB generell durch eine Anzeigepflicht ersetzt und die Verfügungsgrenze von € 3.000 abgeschafft werden.***
- 19. *Die Rolle der örtlichen Betreuungsbehörden bei der faktischen Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Berufsbetreuer in Unterstützung der Betreuungsgerichte bedarf einer bundesgesetzlichen Regelung.***

Ihre Verpflichtung gem. § 4 Abs 3 BtBG, Betreuer auf deren Wunsch bei der Wahrnehmung von deren Aufgaben zu beraten und zu unterstützen, in Verbindung mit der Verpflichtung gem. § 8 Abs 2 BtBG, einen geeigneten Berufsbetreuer vorzuschlagen, missverstehen viele Betreuungsbehörden dahingehend, sie seien ein Instrument der den Betreuungsgerichten obliegenden Rechtsaufsicht über Berufsbetreuer.

Im Zuge eines weiterentwickelten Qualitätssicherungssystems im Betreuungswesen kann es sinnvoll sein, die örtlichen Behörden in die Beaufsichtigung von Berufsbetreuern einzubeziehen. Dies bedarf aber im Lichte von Art. 12 Abs 1 GG einer eingehenden bundeseinheitlichen gesetzlichen Regelung.

- 20. *Durch Bundesgesetz wird ein Verfahren nach dem Vorbild der Nationalen Expertenstandards im Pflegewesen gem. § 113a SGB XI eingeführt, nach dem die Verbände im Betreuungswesen verbindliche Fachlichkeitsstandards für Berufsbetreuer erlassen, soweit noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung vorliegt. Betreuungsgerichte müssen solche Standards berücksichtigen und abweichende Entscheidungen begründen.***

## **Wirtschaftliche Stellung der Berufsbetreuer und Unabhängigkeit**

- 21. *Es ist für Berufsbetreuer unzumutbar, nach Vergütungsanträgen zeitraubend Streitfälle im Hinblick auf einzusetzendes Einkommen und Vermögen der Betreuten oder nach deren Tod mit deren Erben auszutragen. Durch eine Änderung der §§ 1836d und 1836e BGB und der Kostengesetze ist zu gewährleisten, dass bei Zweifeln***

*bezüglich der Bemitteltheit der Betroffenen oder deren Nachlässe die Vergütung immer von der Staatskasse vorgeschossen wird und der Regress gegenüber den Betroffenen oder deren Erben gem. § 1836e BGB von dort vorgenommen wird.*

- 22. Im Strafgesetzbuch wird ein besonderer Straftatbestand der Bestechlichkeit und Vorteilsannahme durch Berufsbetreuer bei der Ausübung ihrer Tätigkeit geschaffen.*
- 23. Berufsbetreuer können nicht durch Erbvertrag Erbe ihrer Betreuten werden. Testamente zu ihrer Erbeinsetzung sind sittenwidrig und nichtig. Wenn Berufsbetreuer zu Lebzeiten des Betreuten von einer testamentarischen Verfügung des Betreuten zu ihren Gunsten erfahren, haben sie dies dem Betreuungsgericht anzuzeigen.*